

Flugsportverein Bad Dürkheim e.V.

Satzung



Satzung

Fassung vom September 2021, nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. September 2021.

§1

Der Verein trägt den Namen: Flugsportverein Bad Dürkheim e.V. und hat seinen Sitz in BadDürkheim.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und ist dem Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. im Deutschen Aero-Club e.V. angeschlossen.

§ 2

Der Verein verfolgt das Ziel, selbstlos den Luftsport zu fördern und den Luftsportgedanken zu verbreiten, vor allem der Jugend den Zugang zum Luftsport zu ermöglichen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass insbesondere der aktiven Jugend der Flugsportermöglicht wird, durch Ausbildung und Schulung von Flugzeugführern und durch Bereitstellung entsprechenden Fluggeräts für die Mitglieder.

Darüber hinaus dient der Verein der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch die Pflege des Flugsports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Verwirklichung dieses Zieles verwendet werden. Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es dürfen weder unmittelbar noch mittelbar politische Parteien unterstützt oder gefördert werden.

Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen erhalten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Aero Club e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Luftsportgedankens zu verwenden hat.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§4

Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Gast- und Jungmitglieder. Wer sich zur Verwirklichung der Ziele des Vereins verpflichtet, im Vereine chartern möchte und/oder dauerhaft ein Fluggerät am Flugplatz des Vereins stationieren möchte, muss aktives Mitglied werden.

Wer dies nur zeitlich begrenzt für einen maximalen Zeitraum von 3 Monaten möchte, kann Gastmitglied werden. Wer die Ziele des Vereins fördern oder unterstützen will, kann passives Mitglied werden. Jugendliche unter 18 Jahren und in der Ausbildung befindliche Personen bis 25 Jahren, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen, können Jungmitglieder werden. Alle Mitglieder – mit Ausnahme der Gastmitglieder - haben Stimmrecht in den Vereinsversammlungen.

Personen, die sich besonders um den Verein und/oder die allgemeine Luftfahrt verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs, welches durch zwei Vereinsmitglieder als Bürgen gegenzuzeichnen ist.

Durch die Gegenzeichnung verbürgen sich die beiden Mitglieder, dass gegen den Gesuchsteller Nachteiliges nicht bekannt ist und er als Vereinsmitglied geeignet erscheint. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme, sowie gegen eine Maßregelung ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von vier Wochen, vom Zugang des Bescheids an gerechnet, beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung dann endgültig.

Die Neuaufnahme wird für den Verein erst wirksam, wenn die Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag bezahlt sind.

§6

Der Verein tritt über den Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. dem Deutschen Aero-Club e.V. als Mitglied bei. Hierdurch werden alle aktiven und Jungmitglieder des Vereins zugleich mittelbare Mitglieder des Deutschen Aero-Club e.V.

§7

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Auflösung des Vereins
- b) durch Tod
- c) durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand schriftlich zu erklären und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig ist.

- Dies gilt für aktive, passive und Jungmitglieder, nicht jedoch für Gastmitglieder.
- d) Bei Vorliegen eines nachgewiesenen triftigen Grundes, z.B. beruflicher Versetzung, Verlust des Medicals, usw. kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds die Kündigung zum Zeitpunkt des Eintritts des triftigen Grundes akzeptieren.
 - e) Durch Ausschluss aus dem Verein, der insbesondere erfolgen kann, wenn sich das Mitglied eines Verstoßes gegen die Satzung oder eines ehrenrührigen Verhaltens, oder wenn sich das Mitglied eines Verstoßes gegen die Vereinsinteressen schuldig gemacht hat.
 - f) Im Falle der Gastmitgliedschaft durch Zeitablauf von 3 Monaten.

Der Ausschluss erfolgt auf Grund eines Vorstandsbeschlusses, der dem Betroffenen schriftlich zu übermitteln ist. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen, vom Tage des Zugangs an gerechnet, von dem betroffenen Mitglied schriftlich Einspruch erhoben werden, über den der Beirat mit 2/3 Mehrheit endgültig zu entscheiden hat.

Eine Anfechtung dieses Ausschließungsbeschlusses im Rechtswege ist nur in so weit zulässig, als die gerichtliche Nachprüfung lediglich die Ordnungsmäßigkeit des Ausschließungsverfahrens, dagegen nicht die sachliche Gründe des Beschlusses über die Ausschließung betreffen darf. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Kapitalanteile verfallen zu Gunsten des Vereins.

Beim Wechsel eines Mitglieds zum passiven Mitglied ist ebenfalls die Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres gemäß Abs. 1 Buchstabe c) einzuhalten.

§8

Für die Aufnahme in den Verein als aktives Mitglied kann der Vorstand eine einmalige Aufnahmegebühr festlegen. Diese ist für den Ehe- oder Lebenspartner eines aktiven Mitglieds um 50% reduziert.

Ist eine Aufnahmegebühr beschlossen, so fällt sie auch bei einem Wechsel zum aktiven Mitglied an, nicht jedoch, wenn ein Jungmitglied aktives Mitglied wird. Für den Wechsel eines passiven Mitglieds, das in den vorausgehenden 5 Jahren aktives Mitglied war, zum aktiven Mitglied, ist diese um 50% reduziert.

Während der Dauer der Mitgliedschaft haben die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der Vorstandsmitglieder, Mitgliederbeiträge zu zahlen, die von der Hauptversammlung festgesetzt werden können. Diese ist für den Ehe- oder Lebenspartner eines aktiven Mitglieds um 50% reduziert.

§9

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§10

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§11

Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB, der aus dem Kreis der aktiven Mitglieder zu bestimmen ist, wird aus vier Personen gebildet, nämlich

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassenverwalter
dem Geschäftsführer

Der Verein wird durch zwei dieser Vorstandsmitglieder im Sinne des §26BGB in Gemeinschaftvertreten, von denen eines der 1. oder 2. Vorsitzende und das Zweite eines der übrigen Vorstandsmitglieder sein muss.

§12

Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch geheime Wahl der Mitgliederversammlung bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Um die Kontinuität der Vereinsleitung zu fördern, wird der aus vier Mitgliedern bestehende Vorstand in der Weise gewählt, dass in jedem Geschäftsjahr im Wechsel jeweils zwei Vorstandsmitglieder neu- bzw. wieder gewählt werden. Dies geschieht dadurch, dass im Geschäftsjahr der 1.Vorsitzende und der Kassenverwalter und im darauffolgenden Geschäftsjahr der 2.Vorsitzende und der Geschäftsführer neu- bzw. wieder gewählt werden und dieser Turnus festgesetzt wird.

Die Hauptversammlung hat für jedes Geschäftsjahr zwei Revisoren zu wählen, die die Kassenprüfung zur folgenden Hauptversammlung durchzuführen haben. Jeder Revisor ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.

Die Revisoren sollen während des laufenden Geschäftsjahres Einblick in die Buchführung nehmen. Sie haben zur Hauptversammlung einen schriftlich niedergelegten Bericht zu erstatten.

§13

Der Vorstand ist bei Abwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.

§14

Der Beirat umfasst 11 Aufgabengebiete. Dafür sind geeignete Mitglieder zu wählen. Es ist zulässig, dass ein Mitglied mehrere Beiratsfunktionen ausüben darf, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

1. Rechtswesen, Luftaufsicht & Umweltfragen
2. Ausbildung
3. Flugzeughaltung
4. Tankwesen
5. Platzhaltung & Bauwesen
6. Pressewesen & Werbung
7. Jugendförderung
8. Luftsport
9. Flugplatzfreundschaften & Kultur
10. IT, Digitalisierung & Datenschutz
11. Abrechnung & Buchhaltung

Er wird von der Hauptversammlung gewählt. Er steht dem Vorstand in beratender Funktion bei. Der Vorstand soll bei Entscheidungen von größerer Bedeutung die beratende Entscheidung des Beirats herbeiführen, bevor er über diese Frage abstimmt. Die einzelnen Beiratsmitglieder haben die ihnen zugewiesenen Referate auszuführen.

Jedes Beiratsmitglied hat einen Stellvertreter zu benennen und dem Vorstand mitzuteilen.

§15

Eine Jahreshauptversammlung muss einmal im Jahr einberufen werden.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Die Einladung der Mitglieder hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstage unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform zu erfolgen.

Anstelle einer Jahresversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Jahresversammlung einberufen werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Jahresversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom, per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig einen individuellen Zugang und müssen hierin Ihren Klarnamen tragen. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Jahresversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Jahresversammlung. Eine virtuelle Jahresversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

Bei der Jahreshauptversammlung, wie auch bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen, sind Mitglieder nur dann stimmberechtigt, wenn sie ihren Beitragsverpflichtungen für das zurückliegende Jahr voll nachgekommen sind.

Der Vorstand hat zur Jahreshauptversammlung eine Gewinnermittlung nach den Vorschriften des EStG zu erstellen, und zwar so rechtzeitig, dass den Revisoren genügend Zeit zur Revision bleibt und die Gewinnermittlung nach den Vorschriften des EStG von jedem Mitglied auf Anforderung eine Woche vor der Hauptversammlung beim Kassenverwalter eingesehen werden kann.

§16

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn ein Viertel der aktiven Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand fordert.

Die Einladung hat gemäß §15 zu erfolgen.

Anstelle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach Abs. 1 ist auch eine virtuelle, außerordentliche Mitgliederversammlung analog zu §15 Abs. 3 möglich. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen.

§17

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von dem Leiter der Versammlung und von einem von der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§18

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die unter Angabe der Tagesordnung einberufen worden ist, erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Vereinsmitglieder anwesend ist, aber nur bei 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder. Trifft dieses nicht zu, so ist nach zwei, höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, die mit 2/3 der anwesenden aktiven Mitglieder beschließen kann.

§19

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine formelle Satzungsänderung erforderlich ist, kann der Vorstand im Sinne des § 26 BGB diese Satzungsänderung beschließen.